

auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung beachte §§ 278—280 StPO.

(2) Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten sind unzulässig.

Anmerkung: Vgl. § 95.

(3) Zulässig ist die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können. Zu diesem Zweck ist auch die Durchsuchung eines Verdächtigen zulässig. Für die Durchsuchung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des vierten Abschnitts dieses Kapitels entsprechend.

Anmerkung: Vgl. §§ 108 ff. StPO sowie die als Anm. nach den §§ 1 und 8 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 4) abgedr. Ziff. 2.1., 2.3.3.—2.3.5. und 2.5.1. der RL Nr. 26 des Plenums des OG zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen und die entsprechenden Ziff. 4.1., 4.3.3.—4.3.5. und 4.5.1. der RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBI. Sdr. Nr. 871).

### Dritter Abschnitt

#### Durchführung des Ermittlungsverfahrens

##### §101

#### Umfang der Ermittlungen<sup>12</sup>

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln.

(2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Be-

weggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

Anmerkung: Vgl. die Grundsatzbestimmungen in § 2 Abs. 1 und § 8 sowie die allgemeinen Bestimmungen der §§22 ff.; bei Straftaten Jugendlicher ist außerdem § 69 zu beachten. Vgl. auch die RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16.3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (auszugsw. abgedr. nach den §§ 8 Abs. 1, 51 187, 190, 199, 206, 222, 224, 225 und 228).

Vgl. ferner die Ziff. 2. (Auszug), 3., 5.-7. und 9. (Auszug) der Gemeinsamen Anw. vom 7. 2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lauten:

2. . . .

Wurde nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein Geständnis des Täters protokolliert und ergeben sich bei einfachem und klarem Sachverhalt unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch nach einem Vergleich mit anderen Beweismitteln (z. B. Aussage des Geschädigten, ärztliche Bescheinigung der Tatfolgen, Alkoholgutachten, Beweisgegenstände und Aufzeichnungen), zu den wesentlichsten Tatumständen keine Zweifel an dessen Richtigkeit, so bedarf es keiner weiteren Aufklärung.

In allen Strafsachen sind die für die Aufklärung notwendigen Beweise in be- und entlastender Hinsicht zu sichern.

Sind mehrere Zeugen vorhanden, ist die Protokollierung der Zeugenaussage ausreichend, die den höchsten Informationsgehalt hat, es sei denn, daß von den anderen Zeugen ergänzende be- und entlastende Hinweise aus dem Sachverhalt oder der Person des Täters vorgetragen werden.

Weitere Zeugen sind mit ladungsfähiger Anschrift und dem Hinweis, zu welchen Punkten sie aussagen können, in den Akten zu vermerken.

Protokolle nach § 104 StPO sind nur über Ermittlungshandlungen aufzunehmen, die für die Beweisführung *notwendig sind*. Die Protokolle sind im Inhalt nur auf das Wesentliche zu konzentrieren.“

§ 104 StPO wurde durch das ÄGStPO